



**Tischtennis
Kreisverband
Stade e.V.**

Satzung des Tischtennis Kreisverband Stade e.V.

Stand der Satzung: 24.01.2023
Gemäß Beschlusslage des Kreisverbandstages vom 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Par.	Inhalt/Text	Seite
§ 1	Allgemeines	-2-
§ 2	Zweck und Aufgaben	-2-
§ 3	Gemeinnützigkeit	-3-
§ 4	Vergütung für die Vereinstätigkeit	-3-
§ 5	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	-3-
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	-3-
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	-4-
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	-4-
§ 9	Organe des TTKV	-4-
§ 10	Kreisverbandstag	-5/6-
§ 11	Stimmverteilung	-6-
§ 12	Vorstand	-6/7-
§ 13	Jugend	-7-
§ 14	Ausschüsse	-7-
§ 15	Kassenprüfer	-8-
§ 16	Finanzierung	-8-
§ 17	Datenschutz	-8-
§ 18	Rechtsentscheidung	-8-
§ 19	Beschlussfassung	-9-
§ 20	Satzungsänderung	-9-
§ 21	Auflösung	-9-
§ 22	Schlussbestimmung	-9-

§ 1 Allgemeines

Der Tischtennis Kreisverband Stade e.V. – im folgenden TTKV genannt – ist ein auf freiwilliger und gemeinnütziger Grundlage aufgebauter Zusammenschluss aller Tischtennisvereine/Sparten im Landkreis Stade.

Der TTKV ist ein selbstständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Stade und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Nummer VR 608 eingetragen.

Der TTKV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis Bundes e.V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (NTTV), des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Lüneburg e.V. (TTBV) seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des TTKV ist die Förderung des Tischtennissports im Landkreis Stade.

Der TTKV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Der Satzungszweck des TTKV wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebes im TTKV;
2. Vorbereitung und Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe;
3. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
4. Überwachung des Spielverkehrs, seiner angeschlossenen Vereine und Spieler/innen mit Organisationen, Vereine und Spieler/innen anderer Landesverbände sowie des Auslandes, im Verbandsgebiet im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und des TTVN;
5. Überwachung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN im Bereich des TTKV;
6. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des TTKV;
7. Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung.

Der TTKV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendliche ein.

Der TTKV verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelisch oder sexueller Art ist. Näheres regelt der TTVN in seinem Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im TTVN.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der TTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TTKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können für die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den geleisteten Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Die Entscheidung über die Zahlungen der Ehrenamtspauschale und etwaige Vertragsinhalte trifft der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des TTKV.
3. Die Mitgliedsvereine und Mitarbeiter des TTKV haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten. Die Entscheidung über die Übernahme des Aufwandes trifft der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des TTKV.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr, in dem er entstanden ist, spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTKV fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung des TTKV, die von den Mitgliedern erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TTKV ist dem Kreissportbund Stade e.V. unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der TTKV ist Mitglied des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und dem Tischtennis-Bezirksverband Lüneburg e.V. (TTBV).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des TTKV kann jeder Verein werden, der den Tischtennissport betreibt, Mitglied des Kreissportbundes Stade e.V. und als gemeinnützig anerkannt ist, sowie sich über den TTKV zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN meldet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen, oder elektronischen, Erklärung an den TTVN jeweils zum 31.05. eines Jahres;
2. durch Austritt oder Ausschluss aus dem Kreissportbund Stade e.V.;
3. durch Ausschluss aus dem TTVN laut Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN;
4. durch Ausschluss aus dem TTKV;
5. durch Auflösung des Vereins;
6. durch Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTKV sind berechtigt:

1. durch die Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreisverbandstages teilzunehmen und Anträge zu stellen;
2. die Wahrung der Interessen durch den TTKV zu verlangen;
3. die Beratung des TTKV in Anspruch zu nehmen, sowie an allen Veranstaltungen des TTKV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
4. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTKV zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

Die Mitglieder des TTKV sind verpflichtet:

1. die Satzungen, Bestimmungen und Ordnungen des TTVN sowie die auf den Landesverbandstagen und den zuständigen Bezirk- und den Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
2. die Interessen des TTKV zu vertreten;
3. die durch Verbands-, Bezirks, und Kreistag festgelegten Abgaben rechtzeitig zu entrichten;
4. die vom TTKV geforderten Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung der Organe sofort zu melden;
5. getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen;
6. an den Kreisverbandstagen teilzunehmen;
7. die eigene Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

§ 9 Organe des TTKV

Organe des TTKV sind:

1. der Kreisverbandstag;
2. der Vorstand mit sein Beisitzern;
3. die Ausschüsse;
4. das Sportgericht.

§ 10 Kreisverbandstag

1. Die Rechte der Mitglieder werden beim Kreisverbandstag als dem obersten Organ des TTKV durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.
2. Der Kreisverbandstag findet einmal jährlich jeweils nach Ablauf der Spielzeit (Mai oder Juni) statt. Der Kreisverbandstag wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des TTKV einberufen. Der Einladung sind die Berichte der Vorstandsmitglieder beizufügen.

Dabei muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen;
 2. Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kreisverbandstages;
 3. Aussprache über die Berichte des Vorstandes;
 4. Bericht der Kassenprüfer/innen;
 5. Entlastung des Vorstandes;
 6. Neuwahlen;
 7. Haushaltsplan für das folgende Jahr;
 8. Anträge;
 9. Verschiedenes
3. Anträge zum Kreisverbandstag müssen mit eingehender Begründung eine Woche vorher beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreisverbandstag vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen als Beratungsgegenstand bei Dringlichkeitsanträgen sind ausgeschlossen.
 4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine bzw. Mitgliedssparten. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Delegierte von Vereinen, die ihren Haftungsverpflichtungen gegenüber dem TTKV nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Jeder Mitgliedsverein/Jede Mitgliedssparte ist verpflichtet mindestens einen Vertreter zum Kreisverbandstag zu entsenden.
 5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, die Ausnahme gilt bei der Auflösung des TTKV - siehe § 21.
 6. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Sportreferent/in.
 7. Folgende Aufgaben sind allein dem Kreisverbandstag vorbehalten:
 1. Änderung der Satzung;
 2. Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 3. Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes;
 4. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines/einer Ersatzkassenprüfers/in;
 5. Genehmigung des vom Schatzmeister/ von der Schatzmeisterin vorzulegenden Kassenberichtes sowie des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;

6. Festlegung der einzelnen Kreisabgaben wie z.B. Mannschaftsnennungen, Kreisumlage, Plaketten/Pokale, Startgelder;
 7. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, siehe § 12;
 8. Auflösung des TTKV.
8. Über den Kreisverbandstag ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zu fertigen und durch Rundschreiben oder per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des TTKV bekanntzugeben. Die Niederschrift gilt automatisch als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail Einspruch erhoben wird.
 9. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitgliedsvereine/Mitgliedssparten muss ein außerordentlicher Kreisverbandstag vom Vorstand einberufen werden. Ein derartiger Antrag muss den Grund für die Einberufung enthalten.

§ 11 Stimmverteilung

1. Jeder Mitgliedsverein/Jede Mitgliedssparte hat eine Grundstimme.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Sollte das Vorstandsmitglied in Mehrfachfunktionen an der Abstimmung teilnehmen wollen hat es nur eine Stimme, ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar. Somit kann ein Vorstandsmitglied nicht gleichzeitig das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes wahrnehmen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Tischtennis Kreisverband Stade e.V. im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden;
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/der Sportreferent/in;
- dem/der Jugendreferent/in;
- dem/der Schatzmeister/in.

Der Verein wird durch jeweils ein Mitglied des Vorstandes - allein vertretungsberechtigt - vertreten.

Der Vorstand hat Beisitzer, jeweils Beisitzer sind:

- dem/der Referent/in für Schiedsrichterwesen;
- dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit;
- dem/der Seniorenbeauftragten;
- dem/der Ehrenvorsitzenden; diese jedoch nur mit beratender Stimme;
- dem/der stellvertretenden Jugendreferent/in.

Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden auf dem Kreisverbandstag jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahlen erfolgen öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Einzelne Personen dürfen mehrere Funktionen wahrnehmen. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Neuwahl auf dem Kreisverbandstag oder mit Abwahl auf einem außerordentlichen Kreisverbandstag.

Ersatz für ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand kommissarisch bestellt werden, sie bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Kreisverbandstag.

Der Vorstand führt die Geschäfte des TTKV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Kreisorgane.

Ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vertritt den TTKV.

Aufgabenverteilung:

1. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Kreisverbandstag und im Vorstand. Er/Sie beruft den Kreisverbandstag und Vorstandssitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfalls nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende bzw. bei deren Verhinderung der/die Sportreferent/in diese Aufgabe wahr.
2. Der/die Sportreferent/in ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des TTKV.

Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder und Beisitzer ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.

Sitzung des Vorstandes:

Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder und unter Angabe des Grundes muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Ehrenmitgliedschaft:

Der TTKV kann natürliche Personen – aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennisports – zu Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.

§ 13 Jugend

Für den Jugendbereich ist Organ die TTKV-Jugendarbeitstagung, sie kann gemeinsam mit dem Kreisverbandstag stattfinden. Die besonderen Belange des Jugendsports werden durch die Jugendarbeitstagung geregelt. Die Wahl des/der Referent/in für Jugendarbeit und dessen Stellvertreters wird auf der Jugendarbeitstagung durchgeführt und bedarf zur Wirksamkeit der Bestätigung des nachfolgenden Kreisverbandstages.

Jeder Mitgliedsverein/Mitgliedssparte ist verpflichtet mindestens einen Vertreter zur Jugendarbeitstagung zu entsenden.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Vorbereitung seiner Beschlüsse, oder Behandlung aktueller Themen, ständige und nichtständige Ausschüsse einrichten. Den Vorsitz führt das zuständige Vorstandsmitglied. Die Ordnungen des TTKV werden entsprechend angewandt, soweit nicht eigene Geschäftsordnungen erlassen und dem Vorstand übermittelt werden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf dem Kreisverbandstag im jährlichen Wechsel auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Die Kasse des TTKV ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des TTKV zuzuleiten.

§ 16 Finanzierung

Der TTKV finanziert sich im Wesentlichen durch Grundbeiträge der Mitgliedsvereine/Mitgliedssparten, durch Nennelder, sonstige Abgaben der Mitgliedsvereine/Mitgliedssparten, sonstige Einnahmen und durch Zuschüsse.

Es ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Der Haushaltsplan muss vom Kreisverbandstag genehmigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen und Ausgaben des TTKV werden nach dem Haushaltsplan verwaltet, sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten und zu belegen.

§ 17 Datenschutz

Der TTKV erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitgliedsvereine/Mitgliedssparten, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern, Trainern und Spielleitern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke oder im Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedsvereins/Mitgliedssparte oder der betroffenen Person.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung.

Soweit für die Teilnahme des Mitgliedsvereins/Mitgliedssparte und/oder einzelner Personen der Mitgliedsvereine/Mitgliedssparten an Veranstaltungen des TTKV zwingend einer Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich ist, gilt die Genehmigung der Beteiligten allgemein als erteilt.

§ 18 Rechtsentscheidungen

Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen des TTKV getroffen. Das Rechtsorgan des TTKV ist das Sportgericht. Es setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in und zwei Ersatzbeisitzer/innen. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Sportgerichts getroffen, unter denen entweder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein müssen. Hat der TTKV kein Sportgericht entscheidet das Sportgericht des TTBV, oder TTVN.

§ 19 Beschlussfassung

Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des TTKV genügt mit Ausnahme in den Fällen der §§ 20 und 21 dieser Satzung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jeder Stimmberechtigte nach § 11 hat nur eine Stimme, Stimmenübertragung ist hierbei nicht zulässig.

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTKV durch Rundschreiben, Telefax, E-Mail, der Homepage des Kreisverbandes, der Info des TTKV oder dem offiziellen Organ des TTVN veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 20 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Tagesordnung des Kreisverbandstages bekanntgegeben werden. Sie bedürfen einer Zustimmung von zweidrittel der vertretenden Delegierten auf dem Kreisverbandstag.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Tischtennis Kreisverband Stade e.V. kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer vierfünftel Mehrheit der vertretenen Delegierten.

Bei Auflösung des Tischtennis Kreisverband Stade e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tischtennis-Bezirksverband Lüneburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 19 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.06.2015 außer Kraft.

Stade, den 17.05.2023

Tischtennis Kreisverband Stade e.V.

Leon Bömmelburg
Vorsitzender

